

TAXORDNUNG

1. TAXEN

Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, RRB Nr. 522 vom 15. 3. 1999, des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG, der Regierungsratsbeschluss vom 9. November 2011 und der Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2012.

2. GRUNDTAXE

Sie setzt sich zusammen aus:

Pensionstaxe (Hotellerie) – vom Kanton deklarıerter Höchstwert	CHF	120.00
Investitionskostenpauschale – vom Kanton vorgeschrieben	CHF	28.00
Ausbildungsbeitrag – vom Kanton vorgeschrieben	CHF	2.00
Total maximal	CHF	150.00

Das Elisabethenheim erhebt im Moment eine Grundtaxe von	CHF	147.00
Pensionstaxe (für Hotellerie)	CHF	117.00
Investitionskostenpauschale	CHF	28.00
Ausbildungsbeitrag	CHF	2.00
Total pro Tag	CHF	147.00

Die **Investitionskostenpauschale** sichert in erster Linie Rückstellungen für Investitionen (Erneuerungs- und Neuinvestitionen, sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen).

Der **Ausbildungsbeitrag** wird in einen Ausbildungsfonds zurückgestellt. Daraus werden zweckgebunden Erstausbildungen von Pflegepersonal finanziert. Damit will man dem Mangel an Pflegefachpersonen vorbeugen und die Institutionen motivieren, Pflegefachpersonal auszubilden.

3. BETREUUNGSTAXE

Die vom Kanton deklarıerte Betreuungstaxe richtet sich nach der Pflegestufe. Sie wird ab Stufe 3-c erhoben und richtet sich je nach Betreuungsaufwand (siehe Taxtabelle am Ende des Dokuments). In der Betreuungstaxe sind nichtkassenpflichtige Aufwendungen enthalten, welche sich vor allem aus der psychosozialen Begleitung ergeben (Alltagsverrichtungen).

4. PFLEGETAXE

Sie wird individuell erfasst je nach Pflegestufe. Das Bedarfsinstrument für Pflege und Betreuung basiert im Kanton Solothurn auf den Grundlagen der Einstufung nach RAI-RUG (siehe Taxtabelle am Ende des Dokuments). Ab Januar 2012 gelten für die Krankenversicherungsleistungen die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

Seit 2011 muss sich die Pflegeempfängerin oder der Pflegeempfänger an der Pflorgetaxe beteiligen, mindestens CHF 1.80 (Stufe 1-a) und höchstens CHF 21.60 ab Stufe 12-I (siehe Taxtabelle am Ende des Dokuments).

Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 tragen Kantone und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege je zur Hälfte, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen neu festgelegt wird. (Aus dem Regierungsratsbeschluss vom 11.09.2012.)

Die Pflorgetaxe beträgt pro Tag je nach RAI-Einstufung:

Krankenkassenbeitrag	CHF 9.00 bis CHF 108.00
Einwohnergemeinde	CHF 9.00 bis CHF 108.00
Selbstbeteiligung für die Pensionärin / den Pensionär	CHF 1.80 bis CHF 21.60

Diese Taxen sind im Kanton Solothurn für das Jahr 2012, 2013 und 2014 gültig.

5. IN DER PENSIONSTAXE INBEGRIFFEN SIND:

- Zimmermiete
- Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- drei Mahlzeiten inkl. Tischgetränke (ohne Alkohol) ausser an Sonn- und Feiertagen
- eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag und weitere je nach Gesundheitszustand und Diät
- krankheits- / behinderungsbedingter Zimmerservice
- Pauschale für Kalt- und Warmwasser, Stromverbrauch und Heizungskosten
- Kehrichtgebühr und Hauswartung
- Besorgung der Toiletten- und Bettwäsche
- Besorgung der persönlichen Wäsche
- Betreuung und Grundpflege nach Umfang des Schweregrades
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Gehstöcke, Essenshilfen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind
- Medikamentenverwaltung
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- kleine Hilfeleistungen und Betreuung (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Pflegedienstbereitschaft während 24 Stunden
- Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Aktivierungstherapie
- die Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden RAI-Stufe

6. BESONDERE LEISTUNGEN

die weder in der **Grundtaxe** noch in der Betreuungs- und Pflorgetaxe enthalten sind:

Nebenkosten, die separat in Rechnung gestellt werden:

→ Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel CHF 200.00

Nach Aufwand/Kosten:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Zimmerservice für nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner CHF 3.00
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege. Das Heim stellt ein Duschmittel unentgeltlich zur Verfügung. Andere Marken sind kostenpflichtig
- Kosten für Coiffeur, Fusspflege
- Radio- und Fernsehgebühren
- Telefonabonnements, Gesprächs- und Postgebühren
- Internetanschluss im Zimmer
- Drittkosten für Ersatz, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Zusätzliche Zimmerreinigung (pro Stunde) CHF 50.00
- Besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und /oder Begleitung ausser Haus durch das Personal. Transportkosten: Benzin pro km CHF —.60
Begleitung ausserhalb des Heimes (pro Stunde) CHF 50.00
- Reinigung des Bettzeuges (bei geringem Pflegebedarf einmal jährlich, ab mittlerem Pflegebedarf zweimal jährlich gratis) CHF 40.00
- Prämie der Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.
- Vermögensverwaltung, Steuererklärung
- Entsorgungs- respektive Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten etc.

7. BESONDERE REGELUNG

Bei vorübergehender Abwesenheit wie *Ferien, Kuraufenthalt, Spital in der Regel bis 30 Tage pro Kalenderjahr*, wird nur die Grundtaxe verrechnet (minus CHF 20.00 Mahlzeiten).

Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.

Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner bei einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, ist die zuletzt verrechnete Taxe bis und mit dem Tag geschuldet, an welchem der ärztliche Entscheid schriftlich im Heim eintrifft. Für die restlichen Tage bis Ablauf der Kündigungsfrist (30 Tage) wird die reduzierte Grundtaxe verrechnet.

8. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Kosten der Grundtaxe, der Betreuungstaxe und der Pflorgetaxe werden den Pensionären monatlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Beiträge der Krankenkassen werden von der Pensionärin/dem Pensionär zurückgefordert. Die Beiträge von der Einwohnergemeinde fordert das Heim ein. Die Bezahlung hat nach 10 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

9. TAXSCHULDNER

Als Taxschuldner gelten die Pensionäre, respektive der gesetzliche Vertreter persönlich.

10. BAR- UND WERTSACHEN

Für Bar- und Wertsachen, die sich in den Zimmern befinden, haften die Pensionäre.

11. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN TAXORDNUNG

Die vorliegende Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2014. Sie ersetzt alle bisherigen.

12. BESCHWERDEN

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt der/die Bewohner/in oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in die Bestimmungen dieser Taxordnung. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten.

Allfällige Beschwerden können auch der Ombudsstelle unterbreitet werden.

Ombudsstelle soziale Institutionen

Postfach 3534, 5001 Aarau

062 835 29 50

info@ombudsstelle-so.ch

www.ombudsstelle-so.ch

Heimleitung

Frau Käthi Melega

Elisabethenheim Bleichenberg

Alters- und Pflegeheim

Asylweg 49, Postfach, 4528 Zuchwil

T 032 671 10 10, F 032 671 10 11

info@elisabethenheim-bleichenberg.ch

www.elisabethenheim-bleichenberg.ch